

ERLAEUTERUNGEN [DER SCHIEDORTE? BE, BS, FR, SO, SH UND AP] ZU DEN
 KLAGEARTIKELN BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIGKEI-
 TEN IM THURGAU UND ENTSPRECHENDE GLOSSEN [BEAT II.
 ZURLAUBEN¹]

1. *"Dass weissen Kinder Zuo der Jenigen Religion Zuerziehen, Zuo welcher derselben Vatter sich bekehrt hat, gefahr und gewalt under was schein es möchte beschehen ussbedingt."*

Durch diese Bestimmung würde jedoch die im Landfrieden [von 1531] festgehaltene Möglichkeit, wieder zum kath. Bekenntnis zurückkehren zu können, vereitelt.

Was die Findelkinder anbelange, sollen diese in vollständig neu gl. Orten in deren Glauben erzogen werden. Die gleiche Bestimmung solle aber auch in vollständig kath. Gemeinden Anwendung finden. In Gemeinden, wo beide Bekenntnisse zugelassen seien, sollen genannte Findelkinder im Glauben des "Haussvatters", in dessen Haus sie aufwachsen, erzogen werden.

In paritätischen Gemeinden solle hierüber der jeweilige Landvogt befinden.

Da die reg. Orte mit dieser Regelung einverstanden seien, solle man es dabei bewenden lassen. *"das ist nit wahr."*

- [2.] Niemand sei befugt, seine Dienstboten oder Tagelöhner von ihrem angestammten Bekenntnis abzubringen. Ein jeder solle in seiner Glaubensüberzeugung frei sein.²

Dieser Artikel sei schon im Landfrieden geregelt. *"Dieser durchgestrichne Puncten bedeutet schon die praetendierende paritet."*

3. *"In Ehegerichtlichen sachen soll der Klagendte Theil den beklagten nachfolgen, darin kein Zwang gebrucht, auch versehen werden das heimliche einsegnungen abgestellt, Jeder Zue seinen ordenlichen Pfarrherrn gewissen, und Keinen Theill die heürath und Andere güeter verspert werden."*

In dieser Angelegenheit sollen die [kath.] Pfarrherren über die bisherigen Gebräuche und die Bestimmungen des kanonischen Rechts befragt werden.

4. Bezüglich *"Burg, do[r]frechten und hindersizten"*, der Wahl von Beamten, bei Schuldsachen, Konkursfällen, *"Spendten, bandten und buessen"* sowie bei allen Rechtsangelegenheiten und Testamentsfragen

sollen alle - gleichgültig welchem Bekenntnis sie anhangen - gleichgehalten werden.

Dieser Artikel betrifft das Recht von Drittpersonen; die herkömmlichen Befugnisse der weltlichen und geistlichen Gerichtsherrn sowie der Dörfer und Gemeinden aber dürften, ohne diese zuvor anzuhören, nicht abgeändert noch aufgehoben werden.

Religiöse Gebräuche sollen gegenseitig respektiert und die allfällige Bestrafung der Geistlichen wie von altersher den Landvögten [im Thurgau] überlassen werden.

"hic latet anguis in herba: der geistlichen abstraffung."

5. Bei Verleihungen sei der Landfriede zu respektieren. Im Falle eines allfälligen Wechsels des Lehensherrn dürfe dessen Lehensleuten keinesfalls zugemutet werden, deswegen ihren Glauben ändern zu müssen.

Sofern man die Bestimmungen des Landfriedens respektiere, bedürfe es hierüber keines neuen Artikels.

6. *"Will der Kilchengebruch gemein, sollendt die Priester die In alten Abscheiden und Mandaten befindtente stunden fleissig halten und andern unordnung dardurch Zuverhüetten."* Ferner sollen die Gemeinden und die Amtsleute vor dem sonntäglichen Gottesdienst kein Gericht halten noch andere Versammlungen einberufen. Schliesslich dürften ohne die Einwilligung der Obrigkeiten der beiden Bekenntnisse keine Neuerungen in den Kirchen eingeführt werden.

Unter diesen Neuerungen, die angeblich gegen den Landfrieden verstossen sollen und gegen welche die neugl. Orte ankämpfen möchten, sei offenbar die Einführung des kath. Gottesdienstes [in Lustdorf] "auch so aar ein verbesserung der Fahnen und andern Nothwendigen stukhen" gemeint.

Hier sei zuerst zu erfragen, welche Neuerungen denn hier gemeint seien.³

Die Glocken sollen von beiden Konfessionen benutzt werden können. Falls eine der beiden Bekenntnisgemeinschaften keinen eigenen Taufstein besitze, solle dieser zugestanden werden, einen solchen aufzustellen.

7. Jede Bekenntnisgemeinschaft soll einen eigenen Messmer anstellen.

Wenn bisher ein Katholik Sigrüst gewesen sei, solle es dabei bleiben. Wünschten die Prädikanten jedoch Leute ihres Bekenntnisses, so sollten sie diese aus eigenen Mitteln besolden.

8. Gemäss Landfrieden seien die Neugläubigen um des religiösen Friedens willen gehalten, auch die kath. Feiertage zu respektieren. Es sei daher nicht unbillig, wenn die Katholiken Gegenrecht hielten. Sicherlich könne diese Regelung aber auch für jene Feier- und Nachfeiertage, welche nicht in den Abschieden verzeichnet seien, Anwendung finden. Es sei daher anzunehmen, dass sich bezüglich dieses Punktes keine sonderlichen Schwierigkeiten ergeben sollten.
"Der Fyrtagen halber sindt Abscheid undt herkhommen darby. soll es Pliben."
9. *"Nuwe Namen und Titull"*, welche die religiösen Gefühle verletzen, sollen unterbleiben.
"Hoc est: die Nüwgläubige. dass sindt Nit Nuwe Namen so Vor 120 Jaren geschriben und Von beeden theilen guotgeheissen."
10. *"Wass die Abkhurung der Pfründten und Kilchengüetteren betrifft, last man es bey den Landtsfridten, und dass selbige nach march Zall beschehen möge bewendten."*
 Diese "abcurung" sei nur erforderlich, wenn man einen Priester einsetzen wolle, der zuvor Prädikant gewesen sei.
11. Dass die Kollatoren [den Pfrundinhabern] die Pfrundhäuser zur Verfügung stellen und in Ordnung halten *"und dass der Collator bey geenderter Religion den Predikanten mit der Erbsgerechtigkeit verschonen solle, werden die Regierendte ortt die gebür verschaffen"*.
"Allhie Merkh das die Religions Enderung dem Collatori syn Zug nit benemen khan es mag der Praedicant woll Ungwibet syn, so Plipt die clag uss."
12. An jenen Orten, wo die Neugläubigen eines Prädikanten erman gelten, solle diesen ein solcher zugestanden werden und dessen Anstellung dem Wohlwollen der reg. Orte anempfohlen werden. *"Nota. hoc opus, hic labor est in turgovia decidendum."*
13. *"Nidt weniger disser, das beeden Religions Verwandten nuzlich, sie nit In den ban Zuethuen, wie Auch Von gemeinen Verkhauffen der büecheren, der moteration des oberRheinthalischen mandats: Item ob ein gemeiner Ambtman einen usslendtischen herrn mit eidt möge verbunden sein, wie dan ob*

von gemeinen beamtung unsser G.L.E. von Zürich und Glaruss sollen
ussgeschlossen sein, ist mehr wolermelten ortten gleichmessig heimb-
gestellt."

"Wass bedarffs Irersyts den Baan abzustellen wyl sy den selben nit
achtend." "Uncatholische" Bücher zu verkaufen, sei schon immer verboten
gewesen. Zwei Herren durch Eid verpflichtet zu sein, sei als bedenklich
zu bezeichnen. "gmeine Embter dependierendt von dem Meer der stimen."

[14.] Auf das was die Protokollführer, welche Zürich bei gewissen
Geschäften mitdabei haben möchte und was den Altar von Lust-
dorf betreffe, wolle man vorderhand nicht eintreten; die or-
dentlichen Tagsatzungsschreiber [in Baden] sollten jedoch ei-
ne unparteiische Haltung einnehmen, die Abschiede ungesäumt
ausfertigen und, was an der Tagsatzung insbesondere bezüglich
religiöser Belange behandelt worden sei, "den vergriff der punc-
ten und Abscheidts" den beiden Parteien, bevor die Gesandten
auseinandergegangen, mitteilen.

"War diss nit ein Spotliche Ungerechte Meynung, dass man dise Nüwerung
dess protocolles gägen den befuegten Gotsdienst [in Lustdorf] stillstel-
len solle."

"Unsserer Eidtgnossen der 5 lobl. Cath. ortten beschwert's Puncten berüerendt,
weill wir fürs erste bederseits die neuerung bedenklich und besser solche
abzuschaffen und Zue underlassen befindtendt, und dan wass Für Standts sachen
Zueachten und Zuehalten, und warumb Zue mehren und In was sachen solches
gultig sein."

"Wye fyn Undt glimpfflich sollen der Catholischen beschwerdts sachen Nüwe-
rungen genambset werden, da die Aber 1650 [!] Jahr Alt sindt."

"Item die Ehegrichtliche hendell, und wohin solche gehörendt: und über das
alles warumb man Zue Arrestieren befüegt, oder nit befüegt, theils die ge-
schworne Pündt, Verträg, und Abscheidt, theils Auch unser vorige best woll
meinendte erleüterung genuesamb Antag gibt, lassent wir es bei solchen Aller-
seits, und das weder von einem noch dem Andern Theil hierin einigen gewalt,
Uebergriff, noch Vortheill gebrucht werde, durchauss bewenden."

Nota. Aufgrund des Landfriedens seien die kath. Orte stets im Vorteil gewe-
sen und würden es auch weiterhin sein, "dan mit unserer Mehreren stimen
mögen wir den Catholischen glauben erhalten, aber den Neüwen glauben darmit

nit ussrüten, wyl der Landsfrieede sagt das wir sy by Jrem glauben pliben lassen sollendt."

Obwohl in der Gemeinde Uttwil verschiedene "Informaliteten" vorgekommen seien und sich Zürich ob dieser Angelegenheiten verletzt gefühlt habe, so sei doch zu bedenken, dass sich die fehlbaren Gemeindegossen in Frauenfeld [beim Landvogt Hans Jakob Füssli] in aller Form entschuldigt und beteuert hätten, auf keinen Fall vorsätzlich Unruhe gestiftet zu haben. Aus diesem Grunde möchte man die mitbeteiligten [V] Orte freundeidg. bitten, die ganze Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Sowohl Einheimische als Fremde sollen einmal mehr darauf aufmerksam gemacht werden, religionsfeindliche Reden zu unterlassen. Fehlbare sollten durch die jeweiliegen Landvögte bestraft werden. So hoffe man, dass ihre, der Schiedorte, Vermittlungsbemühungen den Bünden und dem Landfrieden von Vorteil seien, ihnen selber aber keinen Schaden zufügten.

Abschliessend sei zu bemerken, dass beinahe alle der oben aufgeführten Punkte nach altem Herkommen und Recht geregelt werden könnten. Alle diese Probleme, welche entweder schon erläutert worden seien oder aber noch besprochen werden müssten, könnten, ohne dass es dazu einer "Usslegung Oder Verordnung" der übrigen Orte bedürfe, aufgrund des Landfriedens, der zahlreichen Abschiede und Verträge durch Mehrheitsentscheid der im Thurgau reg. Orte geregelt werden.

- 1) Zurlauben wurde an der Tagsatzung in Luzern vom 16. - 18. Januar 1645 zum Sprecher der kath. Orte in dieser Angelegenheit ernannt.
- 2) Letzter Satz durchgestrichen.
- 3) Ergänzung von anderer Hand.

Glossen von Beat II. Zurlauben.
AH 29, 185-188 - Blatt 188 leer

1645 Februar 9. A
ERKLAERUNGEN [DER KATH. ORTE AUF DER TAGSATZUNG ZU BADEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UTTWILER- UND LUSTDORFERHANDEL]

1. Der Bürgermeister [und Tagsatzungsgesandte von Zürich, Salomon